

Änderungsantrag	Datum	Nummer
Öffentlich	24.03.2015	3875/15
Absender		
Fraktion BIBS Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat		
Oberbürgermeister Markurth Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium	Sitzungstermin	
Rat	24.03.2015	
Betreff		
Zu TOP 11: Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2012		

Der Rat möge beschließen:

„Die Beschlussfassung der Konzernbilanz 2012 der Stadt Braunschweig (Ds. 17449/15) wird zurückgestellt. Die vorliegende erste Konzernbilanz ist zuerst durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und danach dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Begründung:

Nach der seinerzeitigen Diskussion zur Ausweisung des Abwasserkredites (Nutzungsrecht Abwasserverband) Anfang 2012 wurde von der Verwaltung der Kontakt zur BDO abgebrochen und um eine Stellungnahme bei KPMG nachgesucht (dazu existiert ein Schriftsatz 2013 von KPMG).

Von dort gab es eine Synapse möglicher Rechtspositionen und Verfahrungsweisen zum Thema "*kreditähnliches Geschäft/Rechnungsabgrenzungsposten*".

Aufgrund unserer BIBS-Nachfragen vor einem Jahr bat die Verwaltung die BDO um eine Stellungnahme in 2014 und nahm den zwei Jahre zuvor abgebrochenen Gesprächsfaden wieder auf.

Die nun vorgelegte Akte endet mit einen Entwurf einer Stellungnahme der BDO, in welchem dann die bekannte Formulierung steht: "*..der erfasste Passivposten (laut unserer Rechtsauffassung kreditähnliche Verpflichtung) ist im Gesamtabschluss als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.*"

Die BDO hat allerdings auch deutlich geschrieben: *"...demnach handelt es sich bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften um solche Geschäfte, die eine Zahlungsverpflichtung begründen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen."* Hingewiesen wird von der BDO, in einer Klarstellung zur GemHVO § 41, auf einen **Krediterlass vom 22.10.2008**, wonach Kredite der Gemeinden auch immer nur *in Verbindung mit Investitionen* erlaubt seien, *"damit Regelungen zur Kreditaufnahme nicht durch anderweitige Konstruktionen umgangen werden"*.

Aber genau dieser Fall liegt in Braunschweig mit dem Abwasserkredit durch den Abwasserverband und Schuldübernahme durch die Stadt mittels **konstitutivem, selbständigen Schuldversprechen** vor.

Daraus folgt: Ein Verstoß gegen obigen Erlass zur GemHVO § 41 wäre aufzuarbeiten und zu ahnden. Eine Beschlussfassung über die so genannte konsolidierte Konzernbilanz 2012 in vorgelegter Form würde diesen Verstoß kaschieren. Ein Testat einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erscheint daher geboten.

Gez.
Peter Rosenbaum
BIBS-Fraktion